

# Schützenverein Langenprozelten 1954 e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 8. Oktober 1954 gegründete Verein ist unter dem Namen: Schützenverein Langenprozelten 1954 e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gemünden-Langenprozelten.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein vertritt und fördert die Pflege von sportlichen Schießübungen und die Hebung des Gemeinsinns. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke geleistet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Beitritt zu Bünden**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportschützenbundes (DSB). Er ist insoweit an die Satzung des Bundes gebunden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern: das sind Mitglieder ab dem vollendeten 25. Lebensjahr
- b. Jugendmitgliedern: das sind Mitglieder unter 25 Jahren. Sie werden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, zu ordentlichen Mitgliedern.  
Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- c. Ehrenmitgliedern: das sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Schießübungen nach den geltenden Regeln des DSB zu beteiligen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand und in den Vereinsausschuss gewählt werden. Bei der Wahl der Jugendleiter sind Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu vertreten und ist an die Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Jedes Mitglied ist zu Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge wird vom Vereinsausschuss festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aushändigung des Mitgliedsausweises zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Für die Beitragsbemessung sind Jugendmitglieder, Mitglieder unter 18 Jahren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zum Pflichtwehrdienst einberufene Mitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft wird durch die Einberufung nicht unterbrochen.

Beim Wechsel des Wohnsitzes mit gleichzeitigem Vereinswechsel wird bei späterer Rückkehr die Mitgliedschaft bei gleichartigen Vereinen anerkannt, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Rückkehr ein Antrag beim Vorstand gestellt wird. Die Zugehörigkeit zu gleichartigen Vereinen ist nachzuweisen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich:

- a. bei vereinsschädigendem, unehrenhaften Verhalten
- b. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. bei einem Beitragsrückstand von 18 Monaten

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vereinsausschuss
- c. der Vorstand

Der Vereinsausschuss und der Vorstand werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jeweils am Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenverwalters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Berichts der 1. Sportleiters
- d. Entgegennahme des Berichtes des 1. Jugendleiters
- e. Erteilung der Entlastung
- f. Neuwahlen des Vereinsausschusses und des Vorstandes
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Berufung zu Entscheidungen des Vereinsausschusses
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k. Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gemünden einberufen. Die Veröffentlichung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe einberufen werden.

Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über verspätete Anträge kann von der Hauptversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Anträge mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt werden. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

Beschlüsse werden in der Hauptversammlung und im Vereinsausschuss durch Handerheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Wahlen werden mit Stimmzettel durchgeführt, wenn die Hauptversammlung nicht mit mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Abstimmungsmodus festlegt.

Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- |    |                  |    |                  |    |                 |
|----|------------------|----|------------------|----|-----------------|
| a) | 1. Vorstand      | b) | 2. Vorstand      | c) | Kassenverwalter |
| d) | 1. Schriftführer | e) | 2. Schriftführer | f) | 1. Sportleiter  |

- |    |                 |    |                 |    |                 |
|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|
| g) | 2. Sportleiter  | h) | 3. Sportleiter  | i) | 1. Jugendleiter |
| j) | 2. Jugendleiter | k) | Hausmeister     | l) | Waffenwart      |
| m) | Vergnügungswart | n) | Jugendvertreter | o) | Kassenprüfer    |
| p) | Kassenprüfer    |    |                 |    |                 |

Die ordentlichen Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Durch die Hauptversammlung oder durch den Vereinsausschuss kann der Vereinsausschuss um weitere außerordentliche Mitglieder erweitert werden.

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung des Vereins
- b. Entscheidungen über den Beitritt zu oder den Austritt aus Schützenbünden
- c. Benennung der durch die Hauptversammlung zu ernennenden Ehrenmitglieder
- d. Beschlussfassung über die Bestrafung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über Ausgaben, die 500,-- EUR übersteigen
- f. Beschlussfassung bei Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen des Vereins
- g. Vorbereitung der Hauptversammlung
- h. Beschlussfassung über die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen

Vereinsausschusssitzungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, er führt den Vorsitz.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.

An Vereinsausschusssitzungen können Vereinsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, sofern die Sitzung nicht vom Versammlungsleiter als nicht öffentlich erklärt wird.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Berufung bei der Hauptversammlung möglich.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Beide vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand den Verein nur vertreten soll, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Vertretung des Vereins
- b. Geschäftsführung des Vereins
- c. Einberufung der Hauptversammlung

Der Vorstand führt die Geschäfte solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Tritt der 1. oder der 2. Vorstand zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen einberufen werden.

Der Vorstand hat hier insbesondere auf die Beteiligung und das Mitbestimmungsrecht des Vereinsausschusses unter §9 zu achten.

#### Zur Erläuterung:

§26 BGB: Vorstand, Vertretungsmacht

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritten beschränkt werden.

### **§ 11 Führung und Verwaltung des Vereins**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen. Bei seinen Aufgaben wird der Vorstand von Vereinsausschuss unterstützt. Bei Hauptversammlung und Vereinsausschusssitzungen führt der Vorstand den Vorsitz. Er legt die jeweilige Tagesordnung fest.

Der 1. Vorstand kann in dringlichen Fällen über den Betrag von 500,-- EUR ohne einen Beschluss des Vereinsausschusses verfügen. Über Beträge, die 500,-- EUR übersteigen, entscheidet der Vereinsausschuss.

Die laufenden Kosten für die Unterhaltung des Schützenhauses und für den Schießbetrieb können vom Kassenverwalter ohne einen Beschluss des Vereinsausschusses beglichen werden.

Der Kassenverwalter hat alle Kassengeschäfte satzungsgemäß zu erledigen. Er hat für eine einwandfreie Kassenführung Sorge zu tragen. Er muss am Ende des Geschäftsjahres einen Abschluss erstellen. Der Kassenverwalter hat die fälligen Beiträge und Gebühren fristgemäß zu erheben. Er führt die Mitgliederkartei.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind alle Mitglieder mit Beitragsrückständen dem Vorstand zu melden.

Die Kassenprüfer überprüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung. Der 1. Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.

Die Erledigung des Schriftverkehrs obliegt dem Schriftführer. Über den Verlauf des Versammlungen und Sitzungen hat der Schriftführer unter Berücksichtigung der Tagesordnung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

### **§ 12 Strafen**

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei Verletzung der in §5 aufgeführten Pflichten der Mitglieder Strafen zu verhängen.

Die Strafen bestehen aus:

- a. Verweis
- b. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- c. Ausschluss aus dem Verein

### **§ 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als acht beträgt. Außerdem kann die Auflösung des Vereins von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Fehlen diese Voraussetzungen, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen nach der ersten außerordentlichen Hauptversammlung eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit zweidrittel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Das nach der Auflösung der Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Gemünden zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins im Ortsteil Langenprozelten zu verwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 12.02.2017 in der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Gemünden-Langenprozelten, den 12.02.2017

**Der Vorstand**